

**8104/AB**  
**vom 14.12.2021 zu 8290/J (XXVII. GP)**  
bmi.gv.at

 Bundesministerium  
Inneres

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.767.596

Wien, am 13. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat David Stögmüller, Freundinnen und Freunde haben am 14. Oktober 2021 unter der Nr. **8290/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Berichtspflichten innerhalb der Weisungskette“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3, 5 bis 9 sowie 11 und 12:**

- *Welche Dienstvorschriften bestehen im Bereich des BMI über die Berichtspflichten kriminalpolizeilicher Organe in Bezug auf unabhängige Einzelstrafsachen, gegenüber den ihnen jeweils im sicherbehördlichen Apparat übergeordneten Dienststellen?*
- *In welchen Fällen haben die Landespolizeidirektoren bzw. die Landespolizeidirektionen oder die ihnen unterstellten Organe nach diesen Dienstvorschriften dem Bundesministerium für Inneres zu berichten?*
  - a. *An welche Organisationseinheit des BMI ist der Bericht zu richten?*
- *Welche Dienstvorschriften bestehen hinsichtlich der Berichtspflichten des Bundeskriminalamtes (BK), des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) und des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT)?*

- a. In welchen Fällen und welcher Organisationseinheit des BMI gegenüber sind diese jeweils berichtspflichtig?
- Welche Dienstvorschriften bestehen hinsichtlich der Berichtspflichten in Bezug auf Einzelstrafsachen innerhalb des BMI?
- Wie verläuft der Berichtszug innerhalb des BMI?
- In welchen Fällen ist an Ihr Kabinett zu berichten?
- Über welche Verfahrensschritte ist in den obgenannten Fällen (bezugnehmend auf die Frage 7) zu berichten?  
Insbesondere über
  - a. das Einlangen einer Strafanzeige?
  - b. die amtswegige Einleitung von Ermittlungen?
  - c. Ermittlungsaufträge der StA?
  - d. Aufträge der StA zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen?
  - e. die Durchführung von Zwangsmaßnahmen?
  - f. die Vornahme von Vernehmungen?
  - g. neue Ermittlungsergebnisse?
  - h. die Erstattung von Berichten an die Staatsanwaltschaft nach § 100 f. StPO?
- Wie ist in den obgenannten Fällen (bezugnehmend auf Frage 7 und 8) der Zeitpunkt der Berichterstattung geregelt?
- Wie ist in den obgenannten Fällen (bezugnehmend auf die Fragen 7 und 8) die Form der Berichterstattung geregelt?
- Kann die Berichterstattung (bezugnehmend auf die Fragen 7 und 8) auch in mündlicher Form erfolgen?
  - a. Ist die Berichterstattung detailliert aktenmäßig zu dokumentieren?
  - b. Ist aktenmäßig nachvollziehbar, welche konkreten Organwalter Kenntnis von den berichteten Vorgängen hatten?

Sicherheits- und kriminalpolizeiliche Sachverhalte unterliegen der Sicherheits- und kriminalpolizeilichen Berichterstattungsvorschrift. Der diesbezügliche Berichtszug sieht eine gestaffelte schriftliche Berichterstattung an das Bundeskriminalamt (BAK) vor.

Gemäß § 5 Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung - BAK-G) (StF: BGBl. I Nr. 72/2009) haben die Sicherheitsbehörden oder -dienststellen, die von einer Straftat im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 bis 15 BAK-G Kenntnis erlangen unverzüglich schriftlich an das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) Meldung zu erstatten.

In staatapolizeilichen Angelegenheiten haben die Landesämter Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (LVT) unter Maßgabe der Bestimmungen der Berichterstattungsvorschrift LVT – BVT, an das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) über jene kriminalpolizeilichen Sachverhalte zu berichten, welche den folgenden Bereichen zuzuordnen sind: Extremismus und Terrorismus, Spionage, internationaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengmitteln, Handel mit Kernmaterial, radioaktiven Stoffen und anderen sensitiven Gütern sowie Proliferation.

Zudem sehen die Bestimmungen des EKC (Einsatz- und Krisenkoordinationscenter) – Erlasses über die Berichtspflichten für Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Inneres und den nachgeordneten Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen (insbesondere für das Bundeskriminalamt, das Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung sowie das Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung) eine unverzügliche Berichtspflicht für wichtige/bedeutsame/medienrelevante Ereignisse, die den Zuständigkeits- und Vollzungsbereich des Bundesministeriums für Inneres betreffen, an das Einsatz- und Krisenkoordinationscenter vor.

Gemäß den Bestimmungen des angeführten EKC-Erlasses über die Berichtspflichten berichtet schließlich das EKC bei erkannter Relevanz an den Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit, an den Generalsekretär, an das Kabinett des Bundesministers für Inneres sowie an den Bundesminister für Inneres selbst. Die Berichterstattung kann diesbezüglich, sowohl bei Erstberichterstattungen als auch bei Folgeberichterstattungen, via SMS als auch telefonische oder persönlich erfolgen.

**Zu den Fragen 4, 17 und 18:**

- *Welche Dienstvorschriften bestehen hinsichtlich der Berichtspflichten von Sonderkommissionen, insbesondere der SOKO „TAPE“?*
  - a. *In welchen Fällen und welcher Organisationseinheit gegenüber sind diese jeweils berichtspflichtig?*
- *An welche konkreten Organisationseinheiten des BMI ergingen die Berichte der SOKO „TAPE“?*
- *Hat der Leiter der SOKO „TAPE“ diesbezüglich unmittelbar an Sie bzw. an Ihr Kabinett berichtet?*

Sonderkommissionen werden gemäß den Richtlinien für die Durchführung von Sonderkommissionen (SOKO-RL) mittels Erlasses eingerichtet und können eigenständige Berichtspflichten enthalten. Die SOKO „Tape“ wurde durch den SOKO - Erlass vom 27. Mai

2019 im Wirkungsbereich des Bundeskriminalamtes eingerichtet und ist dem Linienverantwortlichen berichtspflichtig.

**Zur Frage 10:**

- *Ist über bevorstehende Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahmen, die aus kriminaltaktischen Gründen nicht zu früh bekannt werden dürfen, bereits vor Beginn ihrer Durchführung zu berichten (insbesondere an Ihr Kabinett)?*
  - a. *Falls ja, wie wird sichergestellt, dass derartige Maßnahmen nicht zu früh bekannt werden?*
  - b. *Besteht für die kriminalpolizeilichen Organe die Möglichkeit, mit der Berichterstattung bis zum Abschluss der Zwangsmaßnahme zuzuwarten, um zu verhindern, dass die Zwangsmaßnahme zu früh bekannt wird?*

Nein.

**Zu den Fragen 13 bis 16 sowie 24 bis 27:**

- *In wie vielen Fällen wurde dem BAK bislang in dieser Legislaturperiode eine Berichterstattung zu einer Einzelstrafsache an eine übergeordnete Organisationseinheit des BMI angeordnet?*
- *In wie vielen Fällen wurde dem BVT bislang in dieser Legislaturperiode eine Berichterstattung zu einer Einzelstrafsache an eine übergeordnete Organisationseinheit des BMI angeordnet?*
- *In wie vielen Fällen wurde dem Bundeskriminalamt bislang in dieser Legislaturperiode eine Berichterstattung zu einer Einzelstrafsache an eine übergeordnete Organisationseinheit des BMI angeordnet?*
- *In wie vielen Fällen wurde der SOKO „TAPE“ seit ihrer Einrichtung die Berichterstattung an eine übergeordnete Organisationseinheit zu den bei ihr geführten Ermittlungsverfahren angeordnet?*
- *In wie vielen Fällen hat eine Organisationseinheit des BMI bislang in dieser Legislaturperiode eine Weisung in einer Einzelstrafsache an das BAK gerichtet?*
- *In wie vielen Fällen hat eine Organisationseinheit des BMI bislang in dieser Legislaturperiode eine Weisung in einer Einzelstrafsache an das Bundeskriminalamt gerichtet?*
- *In wie vielen Fällen hat eine Organisationseinheit des BMI bislang in dieser Legislaturperiode eine Weisung in einer Einzelstrafsache an das BVT gerichtet?*
- *In wie vielen Fällen hat eine Organisationseinheit des BMI bislang eine Weisung an die SOKO „TAPE“ gerichtet?*

Es sind keine derartigen Anordnungen respektive Weisungen bekannt.

**Zu den Fragen 19 bis 21:**

- *Welche Dienstvorschriften bestehen im Bereich Ihres Ministeriums (BMI) über die Ausübung des Weisungsrechts durch Organe des Innenressorts in Bezug auf die Führung der Ermittlungen, durch die ihnen nachgeordneten kriminalpolizeilichen Organe in konkreten Einzelstrafsachen?*
- *Ist die Erteilung mündlicher Weisungen nach diesen Dienstvorschriften (bezugnehmend Frage 19) zulässig?*
  - a. *Wenn ja: In welchen Fällen?*
- *Sind erteilte Weisungen nach diesen Dienstvorschriften (bezugnehmend Frage 19) aktenmäßig zu dokumentieren?*

Die Ausübung des Weisungsrechtes ist im Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979 (BDG 1979) (StF: BGBl. Nr. 333/1979) sowie im Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) (StF: BGBl. Nr. 86/1948) geregelt. Da die Erteilung von Rechtsauskünften nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst ist, sind weitere Ausführungen obsolet.

**Zu den Fragen 22 und 23:**

- *In wie vielen Fällen haben Sie (bzw. in Ihrem Namen Ihr Kabinett) bisher in dieser Legislaturperiode in Bezug auf eine Einzelstrafsache eine Weisung erteilt?*
- *In wie vielen Fällen hat Ihr Kabinett in dieser Legislaturperiode bisher Ersuchen in Bezug auf eine Einzelstrafsache an den Beamtenapparat des BMI gerichtet?*

Ich ersuche um Verständnis dafür, dass ich Fragen die an meinen Amtsvorgänger gerichtet sind und auf dessen persönlichen Wissenstand abzielen, von mir nicht beantwortet werden können.

**Zur Frage 28:**

- *Inwiefern werden in den oben abgefragten Dienstvorschriften „clamoröse Fälle“ (vgl. § 8 Abs 1 StAG) anders behandelt, und wie viele derartiger Fälle gab es in dieser Legislaturperiode?*

Die Sicherheits- und kriminalpolizeiliche Berichterstattungsvorschrift (BV 2005) sieht in Punkt 4. eine unverzügliche Berichtspflicht (Sofortmeldung) bei aufsehenerregenden Ereignissen, Ermittlungen im Dienste der Strafrechtspflege bei Verdacht auf § 75 StGB (Mord), § 102 StGB (Erpresserische Entführung), § 143 StGB (Schwerer Raub), § 145 StGB (Schwere Erpressung), einem Sittlichkeitsdelikt sofern die Tat an minderjährigen Personen begangen wurde, sowie bei Ermittlungen im Dienste der Strafrechtspflege die gegen

Personen des öffentlichen Lebens geführt werden, vor. Aus den bereits erwähnten Dienstvorschriften ergeben sich keine gesonderten Berichtspflichten.

Statistiken über Strafsachen, die mit den in § 8 Abs. 1 Staatsanwaltschaftsgesetz aufgelisteten Strafsachen korrelieren, werden nicht geführt, da sich aus einer derartigen Statistik kein polizeilicher Mehrwert ergibt. Darüber hinaus besitzt das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung gemäß BAK-G eine besondere Stellung innerhalb des Bundesministeriums für Inneres, wonach keine gesetzlich normierte Berichtspflicht an die Ressortleitung besteht.

Gerhard Karner



